Stromeinsatz in der Pferdehaltung

Der AG Nutztiere wird aufgetragen abzuklären, inwiefern Stromeinsatz in der Pferdehaltung zulässig ist. Dabei sind Rahmenbedingungen für jene Fälle auszuarbeiten, wo Stromeinsatz als möglich angesehen wird.

• Mindestmaße bei Trennbügeln im Kurzstand

Der TSR fragt beim Vollzugsbeirat an, ob und wo es tatsächlich ein Problem mit dem Überschreiten von Mindestmaßen von Trennbügeln im Kurzstand gibt und wie groß die Tierschutzrelevanz eingeschätzt wird.

Muchsen

Die TSR-Mitglieder ersuchen die AG mittels ad hoc Antrag, sich nochmals mit der Frage des Muchsens zu beschäftigen und insbesondere die Fragen abzuklären, ob es sich wirklich um eine Kastration handelt bzw. warum das Muchsen in der Schweiz verboten ist. Das BMG möge die Finalisierung der Überarbeitung des Handbuchs Rind bis zur Abklärung dieser Fragen noch aufschieben.

• Deklarationspflicht Pelze

Der Tierschutzrat ersucht den Herrn Bundesminister für Gesundheit, sich aus Tierschutzgründen für eine gesetzlich verankerte Deklarationspflicht von Pelzen und Pelzprodukten, die an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden, einzusetzen.

Ferkelkastration

Der TSR unterstützt den Antrag der Tierschutzombudsstelle Vorarlberg sinngemäß und ersucht die AG Nutztiere, sich gemeinsam mit der zuständigen AG des TGD mit den Fragen zur betäubungslosen Ferkelkastration und dem betäubungslosen Enthornen von Rindern zu befassen. Insbesondere zum Thema Ferkelkastration sollen verschiedene Lösungsansätze diskutiert werden sowie unter Einbeziehung aktueller wissenschaftlicher Literatur klare Empfehlungen zu beiden Themen ausgearbeitet werden.

Anstiftung zur Tierquälerei und Änderung des § 38 Abs. 1 TSchG

Im § 5 Abs. 2 TSchG soll eine Ziffer 18 eingefügt werden, die auch die Anstiftung oder Anleitung zu einer Tierquälerei unter Strafe stellt.

Der Tierschutzrat ersucht Herrn Bundesminister, eine dahingehende Änderung von § 38 Abs. 1 zu veranlassen, dass eine mit der Übertretungsnorm korrespondierende Strafnorm geschaffen wird.

Zuchtprogramme und Information bezüglich Qualzucht

"Um zu gewährleisten, dass nur Züchtungen vorgenommen werden, die Verstöße im Sinne § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG ausschließen, wäre es notwendig von den Verordnungsermächtigungen in § 31 Abs. 4 TSchG und § 22 Abs. 2 TSchG Gebrauch zu machen und festzulegen, dass zumindest bei der Zucht von Hunden bei der Meldung der Haltung von Zuchttieren auch ein entsprechendes Zuchtprogramm vorgelegt wird.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, sollte eine fachliche Überprüfung dieser Zuchtprogramme durch den Vollzugsbeirat erfolgen, der sich dafür auch eines Expertengremiums bedienen sollte.

Ebenfalls sieht die Arbeitsgruppe bzw. der Tierschutzrat die Notwendigkeit, die Öffentlichkeit vermehrt über die Qualzuchtproblematik aufzuklären. Dies könnte

einerseits durch Broschüren und/oder Plakat-Aktionen erfolgen und die Jugend könnte über die Einbindung des Vereins "Tierschutz macht Schule" für diese Thematik sensibilisiert werden.

Anträge/Beschlüsse aus AG Schalenwild

Es wird um Klarstellung des § 25 TSchG in dem Sinn ersucht, dass die Anlage 8 für die Haltung von Schalenwild ausnahmslos zur Anwendung kommt.

Der Bundesminister wird um Neuformulierung von Ziffer 1 in Anlage 8 der 1. THVO ersucht. In der 1. THVO Anlage 8, sollte Z 1 folgendermaßen lauten:

- 1.1.Die Haltung muss in Gehegen erfolgen. Schalenwild ist in Gruppen zu halten, die zumindest aus einem männlichen Tier und drei weiblichen Tieren bestehen
- 1.2.In Abweichung von 1.1. sind die gemeinsame Haltung ausschließlich männlicher Jungtiere (Tiere bis zu einem Alter von 18 Monaten) zur Fleischgewinnung sowie die zeitlich begrenzte Absonderung männlicher während der Brunftzeit zulässig.

Der TSR ersucht das BMG, eine Novelle der Anlage 8, 1. THVO dahingehend vorzunehmen, dass die Vorgaben zur Führung eines Gehegebuches konkretisiert werden. Die 1. THVO Anlage 8, Z 5 sollte lauten: Um eine Nachvollziehbarkeit des Tierverkehrs zu erreichen, ist es erforderlich Zu- und Abgänge von Wildtieren um Name und Anschrift des Herkunfts- bzw. Zielbetriebs zu ergänzen.

Der Tierschutzrat schlägt eine Überarbeitung der Z 7 (Kennzeichnung der behandelten Tiere) des TGD-Programms GZ.: 74.200/0026-IV/B/5/2008 vor und ersucht das BMG diesbezüglich um Unterstützung. Insbesondere wird eine Änderung der derzeitigen Formulierungen dahingehend vorgeschlagen, dass die Kennzeichnungsmöglichkeit mittels Scherenschlag gestrichen wird und lediglich die Kennzeichnung mittels Ohrmarke zulässig ist.

Einziehen von perforierenden Nasenringen

Der Antrag wird gestellt, das BMG aufzufordern, die Frage des Einziehens von perforierenden Nasenringen bei weiblichen Rindern bei der nächstmöglichen Sitzung des Vollzugsbeirats zu behandeln.

Besatzdichte bei Junghennen

Die Vorsitzende des Tierschutzrates wird ersucht, in der nächsten Vollzugsbeiratsitzung folgendes Anliegen des Tierschutzrates vorzubringen: Die Länder werden um Mitteilung ersucht, welche Besatzdichten in Vollzug und Kontrolle von Junghennen in Volierenhaltung zur Anwendung kommen.

Haltungsempfehlungen für Futtertiere

Die AG Schutz von Tieren im Bereich von Zoofachhandel, gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen wird ersucht Empfehlungen für die Haltung der gängigsten als Futtertiere gehaltenen Insekten ausarbeiten.

Änderung von § 38 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 5 TSchG

Gemäß § 7 Abs. 5 TSchG ist das Ausstellen, der Import, der Erwerb, die Vermittlung und die Weitergabe von Hunden, die nach dem 1. Jänner 2008 geboren und an deren Körperteilen Eingriffe vorgenommen wurden, die in Österreich verboten sind, verboten. Das wissentliche Verbringen von in Österreich geborenen Hunden ins Ausland zum Zwecke der Vornahme von Eingriffen, die in Österreich verboten sind, ist verboten.

Gemäß § 38 Abs. 1 Z 3 TSchG ist lediglich die Vornahme des Eingriffs strafbar.

Der Tierschutzrat ersucht Herrn Bundesminister, eine dahingehende Änderung von § 38 Abs. 1 zu veranlassen, sodass eine mit der Übertretungsnorm korrespondierende Strafnorm geschaffen wird.

13 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG - Arbeitsgruppe

Abl - Amtsblatt

Abs - Absatz

Abt - Abteilung

AEUV – Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

ahAG – ad hoc Arbeitsgruppe

Art - Artikel

ausg – ausgestaltet/ ausgenommen

AVN - Amtliche Veterinärnachrichten

B - Burgenland

BMG – Bundesministerium für Gesundheit

BMGFJ - Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend

BMLFUW – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

BGBI - Bundesgesetzblatt

BKA - Bundeskanzleramt

BMASK - Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

BMI – Bundesministerium für Inneres

BMVIT- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

BOKU- Universität für Bodenkultur

BVD - Bovine Virusdiarrhöe

B-VG – Bundes-Verfassungsgesetz

BH - Bezirkshauptmannschaft

d.h. - das heißt

Dok - Dokument

DSB – WTO Streitbeilegungsgremium

EA -Entschließungsantrag

EG – Europäische Gemeinschaft

EU – Europäische Union

gem. -gemäß

GewO - Gewerbeordnung

GIS - Geographisches Informationssystem

GVE - Großvieheinheit

GZ - Geschäftszahl

HBLFA – Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein

iVm - in Verbindung mit

iSd - im Sinne des

idgF. - in der geltenden Fassung

K-Kärnten

Kap – Kapitel

NGO –Non Goverment Organisation

NMS - Neue Mittelschule

KOM – Kommission

NÖ – Niederösterreich

NR - Nationalrat

Nr - Nummer

OIE- Office International des Epizooties

OÖ – Oberösterreich

ÖFEK – Österreichischer Verband für die Zucht und Haltung von Edelkatzen

ÖHU - Österreichische Hundeunion

ÖKV – Österreichischer Kynologenverband

ÖVVÖ – Österreichischer Verband für Vivaristik und Ökologie

QGV – Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung

RAG – Ratsarbeitsgruppe

RL - Richtlinie

RÖK – Rassezuchtverband österreichischer Kleintierzüchter

S - Salzburg

St - Steiermark

stAG – ständige Arbeitsgruppe

StGB - Strafgesetzbuch

StPO - Strafprozeßordnung

T - Tirol

TTAusbVO - Tiertransportausbildungsverordnung

TGD - Tiergesundheitsdienst

TH-Gew-V - Tierhaltungsgewerbeverordnung

TKZVO - Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung

TRACES – Trade control and expert system

TSR – Tierschutzrat

TSchG – Tierschutzgesetz

TSchKO -Tierschutz-Kontrollverordnung

TSchSchlachtV - Tierschutzschlachtverordnung

TTG - Tiertransportgesetz 2007

u.a. - unter anderem

UVS – Unabhängiger Verwaltungssenat

V - Vorarlberg / Verordnung

Vet. Med. Uni Wien – Veterinärmedizinische Universität Wien

VfGH – Verfassungsgerichtshof

VO - Verordnung

VÖS – Verband österreichischer Schweinebauern

Vs – versus

VwGH- Verwaltungsgerichtshof

W - Wien

Z - Ziffer

ZAR – Zentrale Arbeitsgemeinschaft österreichischer Rinderzüchter

1.THVO - 1. Tierhaltungsverordnung

2.THVO - 2. Tierhaltungsverordnung

www.bmg.gv.at

Der vorliegende Tierschutzbericht an den Nationalrat informiert u.a. über Novellierungen im österreichischen Tierschutzgesetz, die Arbeit der Tierschutzgremien und der Tierschutzobleute sowie über Tierschutzprojekte des Bundesministeriums für Gesundheit.